

Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

- KOSTENSATZUNG -

Die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf vom 24.10.90; 2.1-028 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemäßt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, 31.10.1990

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Ursipf
Schießl

1. Bürgermeister

Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	4 bis 500
002		Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31. 10. 1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20. 10. 1981, MABI S. 640) 4 bis 100
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 je Akt oder Buch, mindestens 3 DM
004		Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung; Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM 4 bis 50

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10} - \frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr mindestens 4 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 4 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, minde- stens 4 DM.
	006	Niederschriften:	5 bis 50 für jede angefangene Stunde
Besondere Amtshandlungen			
02		Hauptverwaltung	-
	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	5 bis 1500
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgege- ben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornah- me (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Vollstrek- kung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 3.0 bei Geldansprüchen 3.1 sonst	20 bis 100 40 bis 2000 ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 mindestens 10 DM 10 bis 200
03		Finanzverwaltung	 0,3 v.H. des rückständigen Betrages, mindestens 3.-- DM, höchstens 30.-- DM (Ab- rundung der Mahngebühr auf voll DM-Betrag)
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 1000
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 500
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5 bis 300
	122	Nachschaus (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5 bis 300
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	10 bis 600
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses kostenfrei (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	4 bis 500
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	5 bis 100
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	4 bis 500
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	40 bis 2000
	633		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	4 bis 300
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	4 bis 100
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförde- rung	
70		Allgemeine Amtshandlungen (gültig für die Tarifgruppen 7 und 8)	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	4 bis 300
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	4 bis 1000
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	4 bis 500
	703	oder eine Befreiung nach Tarif-Nr. 700 Anordnung zur Erfüllung einer sätzungsmäßigen Verpflichtung	4 bis 500

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Besondere Amtshandlungen			
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	mit der Standgebühr abgegolten
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	4 bis 100
75		Bestattungswesen (Friedhof)	mit den Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung abgegolten
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	4 bis 150
8	81	Wasserversorgung	
		Tarif Nr. 700 - 703 gelten sinngemäß	

Diese Satzung wurde am 02.11.1990 amtlich bekanntgemacht durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, im Rathaus Schwarzenfeld, Zimmer Nr. 104.

Hierauf wurde hingewiesen

durch Anschlag an allen Gemeindetafeln

angeheftet am 02.11.1990
und abgenommen am 19.11.1990

Schwarzenfeld, 30.11.1990

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Siegler
Schieß

1. Bürgermeister

Verteiler

1.11 - 028	1 x
- Ortsrecht	1 x
- Reserven	2 x
1.12	1 x
1.13	1 x
1.14	1 x
1.21	2 x
1.22	1 x
21	2 x
22	2 x
LRA	1 x ✓

Ent. 04.12.90